

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 5.02.2018

Stück 2

Verordnung über die Studienberechtigungsprüfung

Gemäß § 52c Abs 1 Hochschulgesetz 2005, BGBI.I Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Tirol vom 22.01.2018 verordnet:

Zweck der Studienberechtigungsprüfung

§ 1. Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe dieser Verordnung des Rektorates durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien einer Studienrichtungsgruppe (§ 2).

Studienrichtungsgruppen

- § 2. Die Studienberechtigungsprüfung kann für folgende Studienrichtungsgruppen abgelegt werden:
 - 1. Studienrichtungsgruppe Lehramt Primarstufe
 - 2. Studienrichtungsgruppe Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation
 - 3. Studienrichtungsgruppe Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung
 - 4. Studienrichtungsgruppe Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe
 - 5. Studienrichtungsgruppe Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Erziehung, Bildung, Entwicklungsbegleitung

Zulassung

- § 3. Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die die Zulassung zu Studien einer der Studienrichtungsgruppen gemäß § 2 an der Pädagogischen Hochschule Tirol anstreben, das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung im Bereich der Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen für das angestrebte Studium nachweisen. Personen, die ein Lehramtsstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) anstreben, sind abweichend davon auch zur Studienberechtigungsprüfung zuzulassen, wenn
- sie eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969, abgelegt oder
- 2. eine mittlere Schule abgeschlossen oder
- 3. eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen

und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben.

- § 4. Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol, Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck, einzubringen und hat zu enthalten:
- den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie falls vorhanden die Matrikelnummer;
- 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung;
- 3. das angestrebte Studium;
- 4. den Nachweis der Vorbildung (§ 3);
- 5. die Wahlfächer.

Prüfungsgebiete

- § 5. Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Prüfungen:
- (1) Studienrichtungsgruppe Lehramt Primarstufe:
 - 1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und
 - 2. zwei Pflichtfächer (schriftliche und mündliche Prüfung): Englisch 1, Mathematik 1 und
 - 3. zwei Wahlfächer (mündliche Prüfung) aus: Geschichte/Sozialkunde/Politische Bildung, Biologie und Umweltkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Psychologie und Philosophie.
- (2) Studienrichtungsgruppe Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation:
 - 1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und
 - 2. zwei Pflichtfächer (schriftliche und mündliche Prüfung): Englisch 1, Mathematik 1 und
 - 3. zwei Wahlfächer aus: Office-Management (mündlich-praktische Prüfung), Wirtschaftsinformatik (mündlich-praktische Prüfung), Politische Bildung (mündliche Prüfung).
- (3) Studienrichtungsgruppe Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung:
 - 1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und
 - 2. zwei Pflichtfächer (schriftliche und mündliche Prüfung): Englisch 1, Biologie und Umweltkunde und
 - 3. zwei Wahlfächer (mündliche Prüfung) aus: Ernährungs- und Lebensmitteltechnologie, Politische Bildung, Psychologie und Philosophie.
- (4) Studienrichtungsgruppe Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe:
 - 1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und
 - 2. zwei Pflichtfächer (schriftliche und mündliche Prüfung): Englisch 1, Betriebswirtschaftslehre und
 - 3. zwei Wahlfächer aus: Informations- und Kommunikationstechnologie (mündlich-praktische Prüfung), Fachwissenschaften des Berufsfeldes (mündliche Prüfung), Politische Bildung (mündliche Prüfung).
- (5) Studienrichtungsgruppe Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Erziehung, Bildung, Entwicklungsbegleitung
 - 1. Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und
 - 2. zwei Pflichtfächer (schriftliche und mündliche Prüfung): Englisch 1, Betriebswirtschaftslehre und

3. zwei Wahlfächer aus: Informations- und Kommunikationstechnologie (mündlich-praktische Prüfung), Fachwissenschaften des Berufsfeldes (mündliche Prüfung), Politische Bildung (mündliche Prüfung).

Prüfungsanforderungen und -methoden

- § 6. Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gemäß § 5 Abs 1 bis 5, jeweils Z1, hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter deutscher Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.
- § 7. Die Prüfungsanforderungen und -methoden für Prüfungen gemäß § 5 Abs 1 bis 5, jeweils Z1 und 2, haben sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe zu orientieren und sind in Anlage 1 dieser Verordnung festgelegt.
- § 8. Für die Prüfungen gemäß § 5 Abs 1 bis 5, jeweils Z 3 (Wahlfächer), sind die Prüfungsanforderungen und -methoden in der Anlage 1 dieser Verordnung festgelegt. Auf den studienvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung wurde Bedacht genommen.

Anerkennung

- § 9. Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Pädagogischen Hochschule Tirol oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen.
- § 10. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBI. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung in den Wahlfächern gemäß § 5 Abs 1 bis 5, jeweils Z 3, auf Ansuchen zu befreien.

Durchführung der Studienberechtigungsprüfung

- § 11. Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Pädagogischen Hochschule Tirol abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.
- § 12. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der betreffenden Pädagogischen Hochschule ist ausgeschlossen. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.
- § 13. Die Beurteilung einer Prüfung gemäß § 5 hat mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu erfolgen. Die Gesamtbeurteilung hat auf "bestanden" zu lauten, wenn keine Prüfung mit "nicht bestanden" beurteilt wurde; in den übrigen Fällen ist sie mit "nicht bestanden" festzulegen.

Die Bestimmungen des § 63 Abs. 1 Z 11 und der §§ 44 und 45 Hochschulgesetz 2005, BGBI.I Nr. 30/2006 i.d.g.F. sind sinngemäß anzuwenden.

§ 14. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das jedenfalls den Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüfungskommission, die Daten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellungen, die Beschreibung der Leistungen und die Beurteilung zu enthalten hat.

Prüfungstermine

§ 15. Die schriftlichen Prüfungstermine für die Studienberechtigungsprüfung werden vom Rektorat zeitgerecht auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Tirol bekanntgegeben, die mündlichen Prüfungstermine für die Studienberechtigungsprüfung sind von den fachkundigen Prüferinnen und Prüfern festzusetzen.

Prüfungskommission

- **§ 16.** (1) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus
 - 1. einer oder einem vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu bestimmenden Vorsitzenden
 - 2. der Prüferin oder dem Prüfer für die zu wiederholende Prüfung und
 - 3. einer oder einem weiteren für das angestrebte Studium vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ entsandten Expertin oder Experten.
- (3) Bei Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachkundige Vertreterin oder einen fachkundigen Vertreter zu bestellen.
- (4) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist die Anwesenheit aller Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (5) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission werden zeitgerecht vor der Prüfung auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht.

Zeugnis, Berechtigungen

- § 17. Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.
- § 18. Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

Abgeltung der Prüfungstätigkeit

- § 19. Bei der Studienberechtigungsprüfung gebührt den Prüferinnen und Prüfern und den sonstigen Mitgliedern der Prüfungskommission eine Abgeltung nach Maßgabe der gemäß dem Prüfungstaxengesetz, BGBI. Nr. 314/1976, für "sonstige Externistenprüfungen" im höheren Schulwesen vorgesehenen Abgeltung.
- § 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 22. Jänner 2018

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol

Mag. Thomas Schöpf

Rektor

Anlage 1

Prüfungsanforderungen der Pflicht- und Wahlfächer

- 1. Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema
- 1.1. Bei der schriftlichen, in deutscher Sprache zu verfassenden Arbeit über ein allgemeines Thema haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Prüfung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Form und mit klarem Gedankengang schriftlich äußern zu können.
- 1.2. Drei Themen stehen bei der Prüfung zur Wahl. Die Dauer der Prüfung beträgt vier Stunden.

2. Pflichtfächer

Die Dauer der schriftlichen Prüfung eines Pflichtfaches beträgt 120 Minuten. Nach einer Vorbereitungszeit von 10 Minuten beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung eines Pflichtfaches 20 Minuten. Die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfung berechtigt zum Antritt zur mündlichen Prüfung.

- 2.1. Prüfungsanforderungen des Pflichtfaches Englisch 1 schriftlich/mündlich:
 - Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz
 - Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik

2.2. Prüfungsanforderungen des Pflichtfaches Mathematik 1 schriftlich/mündlich:

- Zahlenmengen
- Gleichungen und Ungleichungen
- · Vektoren, Matrizen, Determinanten,
- elementare Funktionen
- Grundbegriffe der Differenzial- und Integralrechnung
- Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Vektoren

2.3. <u>Prüfungsanforderungen des Pflichtfaches Biologie und Umweltkunde schriftlich/mündlich:</u>

- Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge
- Bau und Funktion des menschlichen K\u00f6rpers
- Fortpflanzung und Vererbung
- Verhaltensforschung
- Ökologie und Evolution

2.4. <u>Prüfungsanforderungen des Pflichtfaches Betriebswirtschaftslehre schriftlich/mündlich:</u>

• Unternehmen und Umfeld

- Kaufvertrag und andere Vertragstypen, Rechtliche Grundlagen, Bestandteile des Kaufvertrags, Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen, Gewährleistung und Garantie, Allgemeine Richtlinien der AGB
- Entrepreneurship Unternehmensrechtliche Grundlagen
 - o Firma, Vollmachten im Unternehmen
 - Wahl der Rechtsform: Kriterien, Beteiligung, Kapitalaufbringung, Finanzierung, Haftung, Leitungsbefugnis, Erfolgsverteilung, Ertragssteuern und Sozialversicherung,

Arten der Rechtsformen: Einzelunternehmer/in, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften

Marketing

- o Marktsegmentierung, Instrumente und Aufgaben der Marktforschung
- Produktpolitik und Sortimentspolitik, Preis- und Konditionenpolitik, Distributionspolitik, Kommunikationspolitik
- Unternehmensführung
 - o Planung, Organisation, Führung, Businessplan,
- Personalmanagement
 - o Aufgaben, Planung, Einsatz
 - o Beschaffung, Freisetzung, Entwicklung
 - o Beurteilung, Führung
- Investition/Finanzierung
 - o Finanzmanagement, Eigenfinanzierung, Fremdfinanzierung, Kennzahlen

3. Wahlfächer

Nach einer Vorbereitungszeit von 10 Minuten beträgt die Dauer der mündlichen bzw. der mündlich-praktischen Prüfung eines Wahlfaches 20 Minuten.

3.1. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Geschichte/Sozialkunde/Politische Bildung

- Grundzüge der allgemeinen Geschichte
- wesentliche historische Fakten
- Entwicklung der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte

3.2. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Politische Bildung

- Politische Organisation eines Staates im historischen Vergleich
- Expansion und Migration
- Politische Unterdrückungsmechanismen und/oder Ausgrenzung bestimmter Ethnien
- Rolle der Medien im politischen und historischen Kontext
- Identitätsstiftende Merkmale für Staaten und Bevölkerungsgruppen
- Entstehung, Weiterentwicklung und Beachtung der Grund-/ und Menschenrechte
- Politische Dimension der Religion

3.3. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Biologie und Umweltkunde

- Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge
- Bau und Funktion des menschlichen Körpers
- Fortpflanzung und Vererbung
- Verhaltensforschung
- Ökologie und Evolution

3.4. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Geographie und Wirtschaftskunde

- Gliederungsprinzipien der Erde
- Landschaftsökologische Zonen
- Grundlagen der Wirtschaft und Konsumentenverhalten
- Raumbegriff und Strukturierung Europas und Europäischer Integrationsprozess
- Naturräumliche Chancen und Risiken in Österreich
- Wirtschaftsstandort Österreich
- Städte als Lebensraum und ökonomische Zentren.
- Klimawandel und seine Auswirkungen

3.5. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Physik

- Mechanik
- Schwingungen und Wellen
- Wärmelehre
- Elektrizitätslehre
- Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität
- Optik

3.6. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Musikerziehung

- Musikpraxis: stimmtechnischer Grundlagen, Stimme gestalterisch einsetzen, Melodieverlauf, Rhythmus und Dynamik in verschiedenen Notationsformen; melodische und rhythmische Motive, ...
- Musikrezeption: formale und melodisch-harmonische Abläufe, stilistische Merkmale erkennen, Stimmtypen, ...

3.7. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Bildnerische Erziehung

- Farbe als Gestaltungs- und Ausdrucksmittel in Kunst und Alltagskultur
- Zusammenhänge von Form, Konstruktion und Funktion in Architektur und erlebbaren Räumen
- Visuelle Massenmedien als Informationsträger
- die Bildsprache der bewegten Bilder in Film und Video

3.8. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Psychologie und Philosophie.

- Aspekte der wissenschaftlichen Psychologie (zB Richtungen der Psychologie)
- Kognitive Prozesse (Gedächtnis, Lerntheorien, ...)
- Persönlichkeitsmodelle
- Motive menschlichen Handelns
- Problematik von Wirklichkeit und ihrer Erkenntnis
- Ethische Grundpositionen
- Sprachphilosophie und Existenzphilosophie

3.9. <u>Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Office-Management</u>

- Bildbearbeitung und Präsentation
 - o Bildoptimierung, Bildkorrektur
 - o Grafikformate, Farbmodelle
 - o Ebenen, Masken, Kanäle
 - o Präsentationstools und -design
 - o Präsentations-Richtlinien
 - o Zielgruppenorientierte Präsentationen
 - Visualisierung von Informationen
 - o Rechtliche Grundlagen (z. B. Urheberrecht, Lizenzmodelle, ...)

Textverarbeitung und -design

- o Umfangreiche Dokumente
- o Elemente aus anderen Anwendungen einbinden
- o Typografie und Layout
- o Designprinzipien
- Farbgestaltung
- o Tabellen und Formulare
- Vorlagen
- Visualisierung von Informationen
- o Automatisierungsmöglichkeiten (Felder, Makros, ...)
- Kollaboration (in der Cloud)

Korrespondenz

- o Ö-Normgerechte geschäftliche und alltägliche Schriftstücke
- o Seriendokumente
- o Adress-, Termin- und Aufgabenverwaltung

Desktop- und Online-Publishing

- Typografie und Layout
- Designprinzipien
- Farbgestaltung

- o Ein- und mehrseitige Publikationen für den professionellen Druck
- o Usability-Richtlinien für Online-Auftritte
- o Grundstruktur einer Website
- Redaktionelles Arbeiten in einem CMS
- o Grundfunktionen von HTML und CSS
- o Rechtliche Grundlagen (z. B. Urheber-, Link-, Lizenz-, Domainrecht, ...)

3.10. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Wirtschaftsinformatik

- Tabellenkalkulation
 - o Berechnungen, Diagramme
 - o Entscheidungsfunktionen
 - o Daten im- und exportieren
 - Auswertungen
 - Visualisierung von Informationen
 - Auswertungen

Datenbanken

- o Datenaufbereitung, Sortierung, Filterung und Analyse
- o Tabellen, Formulare, Berichte
- o Datenaustausch
- Layout und Druck
- o Datenbankstruktur und -design
- o Erstellung und Bearbeitung von Datenbanken

Präsentation und Präsentationstechnik

- o Präsentationstools und -design
- o Präsentations-Richtlinien
- o Zielgruppenorientierte Präsentationen

Informatiksysteme

- o Hardware, Betriebssystem, Netzwerk
- o Neue IT Technologien
- o Lizenzmodelle

Informationstechnologie, Mensch und Gesellschaft

- Rechtliche Grundlagen (e-Commerce, Signaturgesetz, e-Government, ...)
- Datenschutz und Datensicherheit
- o Internet und Internet-Dienste
- Informations-Ethik
- Wissensmanagement und Informationsanalyse
- o Grundlagen der Informations-Technologie
- Betriebssystem, Arbeiten im Netzwerk, ausgegliederte IT-Infrastruktur (z. B. Cloud-Computing, ...)
- o Kollaborative Techniken
- o Neue Medien, Soziale Netzwerke und aktuelle Technologien

3.11. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Ernährung und Lebensmitteltechnologie

• Ernährung im Kontext – Modelle zur Gesundheitserziehung

- BMI und KJ kritisch dargestellt und hinterfragt
- Inhaltsstoffe der Nahrung im Kontext
- Trends
- Ernährungsökologie
- Ernährungspsychologie
- (mit)ernährungsbedingte Erkrankungen und Prävention
- Verdauung und Stoffwechsel

3.12. <u>Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Informations- und Kommunikationstechnologie</u>

- Textverarbeitung und -design
 - o Umfangreiche Dokumente
 - Literaturverzeichnis nach APAStyle, Zitate einfügen, Fußnoten, Inhaltsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abbildungsverzeichnis
 - o Tabellen und Formulare
 - Vorlagen
 - Visualisierung von Informationen
- Office 365
 - o Forms
 - o OneNote
- Tabellenkalkulation
 - o Berechnungen, Diagramme
 - Auswertungen
 - o Visualisierung von Informationen
- Präsentation und Präsentationstechnik
 - o PPT
 - o Präsentations-Richtlinien
 - Bildkomprimierung
 - o Visualisierung von Informationen
- Informationstechnologie, Mensch und Gesellschaft
 - Rechtliche Grundlagen (e-Commerce, Signaturgesetz, e-Government, Urheberrecht, Lizenzmodelle ...)
 - Datenschutz und Datensicherheit
- 3.13. Prüfungsanforderungen des Wahlfaches Fachwissenschaften des Berufsfeldes Fundierte fachwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse in den für den Unterricht an berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe relevanten Teilen des spezifischen Berufsfeldes.
 - Berufsfeld Fächerbündel I.
 - Berufsfeld Wirtschaft, Gesellschaft und Soziales sowie angewandte Ökonomie
 - Berufsfeld Technik, Gewerbe und Industrie
 - Berufsfeld Angewandte Chemie und Biotechnologie

- Berufsfeld Tourismus, Gastronomie und Lebensmittel
- Berufsfeld Dienstleistung
- Berufsfeld Gesundheit, Bewegung, Ernährung und Schönheit
- Berufsfeld Kunst, Design und Gestaltung
- Berufsfeld Informations- und Kommunikationstechnologie
- Berufsfeld Bau- und Baunebengewerbe
- Berufsfeld Land- und Forstwirtschaft
- Berufsfeld Umwelt